
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

engagieren Sie sich jenseits der Grenze? Bei **Auslandsbeziehungen** bestehen besondere **Mitteilungspflichten** gegenüber dem deutschen Fiskus. Wir fassen zusammen, über welche Vorgänge Sie das Finanzamt informieren müssen. Hinsichtlich der Anwendung des **Freibetrags von 110 € bei Betriebsveranstaltungen** haben sich einige Zweifelsfragen ergeben. Wir stellen Ihnen die Antworten des Bayerischen Landesamts für Steuern vor. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann Sie von der **steuerfreien Ehrenamtspauschale** in Höhe von 720 € profitieren können.

Mitteilungspflichten

Was der Fiskus bei Auslandsbeziehungen von Ihnen wissen will

Wer hierzulande seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat, hat gegenüber dem deutschen Fiskus bestimmte Mitteilungspflichten. Folgende Vorgänge, zu denen das Bundesfinanzministerium (BMF) die Mitteilungspflichten erläutert hat, müssen **gemeldet** werden:

- Die Gründung und der Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs bzw. der Betriebsstätte.
- Der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirt-

schaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft. Diese Mitteilungspflicht kann von der Gesellschaft selbst, einem Treuhänder oder einem anderen (Interessen-)Vertreter wahrgenommen werden, sofern die Einkünfte des inländischen Beteiligten gesondert und einheitlich festgestellt und dessen Grunddaten (darunter Name, Anschrift, Steuernummer) an den deutschen Fiskus übermittelt werden.

- Der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland), sofern damit eine Beteiligung von mindestens 10 % (unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen) erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen über 150.000 € liegt; bei dieser Wertgrenze sind auch mittelbare und früher erworbene Beteiligungen zu berücksichtigen.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mitteilungspflichten: Was der Fiskus bei Auslandsbeziehungen von Ihnen wissen will..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Widerspruch: Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zweifelsfragen: Wie der 110-€-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen anzuwenden ist..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Dienstwagen: Kein Werbungskostenabzug bei hohen Zuzahlungen..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schulden: Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fremdvergleich: Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Xetra-Gold: Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei..... | 4 |

- Der Umstand, dass erstmals - auf einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Grundlage - ein beherrschender oder bestimmender Einfluss auf Drittstaatengesellschaften ausgeübt werden kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft.

Sämtliche Mitteilungen müssen grundsätzlich zusammen mit der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung oder der Feststellungserklärung für den betreffenden Zeitraum erfolgen, spätestens jedoch 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums.

Hinweis: Das BMF hat auch die Mitteilungspflichten, die Kredit-, Zahlungs-, E-Geld- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Finanzunternehmen obliegen, konkretisiert.

Widerspruch

Wie viel Betreuung rechtfertigt einen Betreuungsfreibetrag?

Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil neben dem Kinderfreibetrag von 2.394 € ein **Betreuungsfreibetrag von 1.320 €** zu. Haben getrenntlebende Eltern ein minderjähriges Kind, kann der Elternteil, bei dem es gemeldet ist, den doppelten Betreuungsfreibetrag beanspruchen. Der andere Elternteil geht dann leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die Kosten der Kinderbetreuung trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Laut Bundesfinanzhof erfolgt die Betreuung bereits dann in ausreichendem Umfang, wenn der zeitliche **Betreuungsanteil** jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt.

Zweifelsfragen

Wie der 110-€-Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen anzuwenden ist

Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind kein Arbeitslohn, soweit der Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Dies gilt für **bis zu zwei Betriebsveranstaltungen** jährlich. Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, können die beiden Veranstaltungen, für die der Freibetrag gelten soll, ausgewählt werden. Für die Berechnung des 110-€-Freibetrags sind alle Aufwendungen (auch Kosten des äußeren Rahmens) des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer zu addieren und auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung von **Reisekosten** gilt Folgendes: Ausnahmsweise liegen Reisekosten vor, wenn

- die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet,
- die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und
- die Organisation dem Arbeitnehmer selbst überlassen ist.

Sofern diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, gehören die vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Erstattungen nicht zu den Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung. Dagegen bezieht die Finanzverwaltung sämtliche Reisekosten, die der **Organisation des Arbeitgebers** obliegen, in die Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung ein.

Der auf eine **Begleitperson** entfallende Anteil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Für die Begleitperson ist kein zusätzlicher Freibetrag anzusetzen. Auch die **44-€-Freigrenze** ist **nicht** anwendbar.

Der Zuwendende kann die Freibetragsregelung auch bei **Leih- oder Konzernarbeitnehmern** anwenden, deren Teilnahme an der Veranstaltung zu Arbeitslohn von dritter Seite führt. Dann muss er sich nach Ansicht des Fiskus beim Arbeitgeber vergewissern, dass für diese Arbeitnehmer der Freibetrag noch nicht bei zwei anderen Betriebsveranstaltungen ausgeschöpft wurde.

Wenn Arbeitnehmer von Geschäftspartnern teilnehmen, ist die Freibetragsregelung **nicht** anwendbar. Vielmehr liegt bei diesen Arbeitnehmern grundsätzlich **Arbeitslohn von dritter Seite** vor. Diesen Arbeitslohn müssen deren eigene Arbeitgeber lohnversteuern, falls der Zuwendende nicht die Einkommensteuer der Zuwendungsempfänger mit 30 % pauschaliert hat.

Die **Pauschalversteuerung** mit 25 % für steuerpflichtigen Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen ist nicht nur für eigene Arbeitnehmer, sondern auch für Leih- oder Konzernarbeitnehmer zulässig. Bei den beiden letztgenannten Personengruppen kann wahlweise der Zuwendende oder deren eigener Arbeitgeber die Pauschalversteuerung anwenden.

Dienstwagen

Kein Werbungskostenabzug bei hohen Zuzahlungen

Wenn Arbeitgeber die Kosten ihres Fuhrparks begrenzen und einer ausufernden Privatnutzung

ihrer Dienstwagen entgegensteuern wollen, können sie ihre Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen. Arbeitnehmer wiederum können solche Zuzahlungen von ihrem Privatnutzungsvorteil abziehen und über die Steuererklärung ihre Steuerlast mindern. Dabei können zum einen pauschale **Kostenbeteiligungen** (z.B. 200 € pro Monat oder 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer), zum anderen individuell übernommene Kosten (z.B. selbstgetragene Benzinkosten) vorteilsmindernd in Abzug gebracht werden. Ob der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der 1%-Methode ermittelt wird, spielt hierbei keine Rolle.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings kürzlich bekräftigt, dass eine Anrechnung selbstgetragener Kosten weder zu **negativem Arbeitslohn** noch zu Werbungskosten führen kann. Das gelte sowohl bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1%-Regelung.

Hinweis: Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als sein Privatnutzungsvorteil, kann er den Vorteil also nur maximal bis auf 0 € mindern - die darüber hinausgehenden Zuzahlungen bleiben steuerlich wirkungslos.

Schulden

Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer

Bei einer Erbschaft kann Betriebsvermögen unter gewissen Voraussetzungen begünstigt übertragen werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Werts können die Schulden abgezogen werden. Fraglich ist, ob **passive Rechnungsabgrenzungsposten** als Schulden berücksichtigt werden können. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat in einem solchen Fall entschieden.

Eine Werbeunternehmens-GmbH verpflichtete sich, für die Dauer von fünf Jahren Werbung auf Kfz zu präsentieren. Nach Vertragsabschluss erhielt die GmbH von den Auftraggebern das für die gesamte Vertragslaufzeit geschuldete Entgelt. Die GmbH bildete in der Bilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Werbepflicht. Im Jahr 2013 starb der einzige Gesellschafter der GmbH. Diese reichte daraufhin beim Finanzamt die Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften ein. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zog sie bei der Ermittlung des Werts des **Verwaltungsvermögens** als Schulden ab. Somit betrug der Verwaltungsvermögenswert 0 €. Das Finanzamt widersprach dem Abzug.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage der GmbH für unbegründet. Bei der Ermittlung des

Nettowerts der Finanzmittel dürfen Schulden abgezogen werden. Da das Erbschaftsteuerrecht den Schuldenbegriff nicht näher definiert, ist auf das **Bewertungsrecht** abzustellen. Hiernach sind alle Schulden abzugsfähig, die bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist der Schuldenbegriff des Handelsrechts entscheidend. Danach sind Schulden Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören nicht dazu.

Für das Erbschaftsteuerrecht ist überdies entscheidend, wie hoch der Wert **am Stichtag** ist, und nicht, wie der Gewinn periodengerecht richtig zu ermitteln wäre. Die Klägerin argumentierte, dass es sich bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eigentlich um Sachleistungsverpflichtungen handle. Dies ist jedoch nach Ansicht des Gerichts hier nicht der Fall, da sie nicht den Charakter von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen haben.

Auch verstößt die Nichtberücksichtigung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber wollte auch auf der Aktivseite nur geldbezogene Forderungen als Finanzmittel berücksichtigen und keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Deshalb ist es folgerichtig, auch die passiven Rechnungsabgrenzungsposten unberücksichtigt zu lassen.

Fremdvergleich

Wenn Wohnungen an Lebenspartner vermietet werden

Sie sind nicht verheiratet und vermieten Ihrer Partnerin, Ihrem Partner oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person einen Teil Ihres Hauses? In einem solchen Fall sieht das Finanzamt genau hin: Handelt es sich überhaupt um eine Vermietung - oder steht die nur auf dem Papier? Im ersten Fall können Sie **Werbungskosten** für die vermietete Wohnung geltend machen (z.B. Renovierungskosten). Dadurch können Sie grundsätzlich Ihre Steuerlast senken. Im zweiten Fall interessiert sich das Finanzamt gar nicht für die Wohnung - Einnahmen hieraus und Ausgaben hierfür sind quasi Privatvergnügen.

Ganz ungünstig ist es für einen Vermieter vor dem Finanzgericht München (FG) gelaufen. Hier hatte das Finanzamt von der Partnerschaft zwischen Vermieter und Mieterin - und damit von dem **Näheverhältnis** - erst später erfahren. Daraufhin änderte es die Steuerbescheide und erkannte bisher berücksichtigte (negative) Vermietungseinkünfte nicht mehr an. Da der Vermieter

hohe Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht hatte, kam es zu einer üppigen Steuernachzahlung.

Der Grund für die Änderung - eine Partnerschaft allein reicht nicht aus, um ein Mietverhältnis nicht anzuerkennen - bestand darin, dass die beiden allem Anschein nach **zusammenlebten**. In zwei Mietverträgen war unter anderem festgelegt, dass die Mieterin den Rest des Hauses kostenlos mitbenutzen durfte. Allerdings enthielten die Verträge unterschiedliche Angaben über die Größe der vermieteten Wohnung und die Höhe der Miete. Auch machte der Vermieter im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben dazu, welcher Vertrag der gültige ist.

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass die Miete eher einen Beitrag der Partnerin zur gemeinsamen Haushaltsführung darstellte. Ein steuerlich anzuerkennendes Mietverhältnis lag jedenfalls nicht vor. Sowohl die Mietverträge als auch die Durchführung des Mietverhältnisses waren **fremdunüblich**. Daher konnten auch die hohen Umbau- und Renovierungskosten des Vermieters nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden. Eine Vermietung lag nicht vor.

Xetra-Gold

Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren. Dieses Recht kann jederzeit (unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen) gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Daneben können die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche ist die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold gedeckt (zu mindestens 95 %). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb physisch aushändigen ließen. Das Finanzamt besteuerte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **privates Veräußerungsgeschäft**. Dagegen klagten die

Eheleute und erhielten recht: Nach Ansicht des BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) **keine Veräußerung** verwirklicht. Die angeschafften Inhaberschuldverschreibungen waren nicht entgeltlich übertragen worden. Die Eheleute hatten nur ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

Die zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetretene Wertsteigerung führte laut BFH auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen.

Steuertipp

Fiskus stellt bei Ehrenamt bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei

Die **steuerfreie Ehrenamtpauschale von 720 €** gilt zum Beispiel für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtpauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtpauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im **Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen. Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) ausgeübt wird.

Zählt die Vergütung für das Ehrenamt zu den „sonstigen Einkünften“, lässt sich zudem eine jährliche **Freigrenze von bis zu 256 €** nutzen, bis zu der ebenfalls Steuerfreiheit eintritt. Somit bleiben 975,99 € pro Jahr steuerfrei.

Mit freundlichen Grüßen